

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der DATAGROUP SE
und
des Vorstands der DATAGROUP Mobile Solutions AG

**gemäß § 293a AktG zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der DATAGROUP SE
und der DATAGROUP Mobile Solutions AG**

Vorbemerkung

- (A) Die DATAGROUP SE mit Sitz in Pliezhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 758721 (nachfolgend auch „DATAGROUP SE“ oder „Organträger“), als Organträger und die DATAGROUP Mobile Solutions AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 21442 (nachfolgend auch „DATAGROUP Mobile Solutions“ oder „Organgesellschaft“), beabsichtigen, den als Anlage beigefügten Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend „Ergebnisabführungsvertrag“ oder „Vertrag“) zu schließen.
- (B) Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der DATAGROUP SE am 08. März 2018 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 Abs. 1 AktG zur Zustimmung vorgelegt.
- (C) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DATAGROUP SE und der Hauptversammlung der DATAGROUP Mobile Solutions sowie der Eintragung des Bestehens des Vertrages in das Handelsregister der DATAGROUP Mobile Solutions (§ 294 Abs. 2 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat der DATAGROUP SE werden daher der am 08. März 2018 stattfindenden Hauptversammlung vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird ferner der Hauptversammlung der DATAGROUP Mobile Solutions zur Zustimmung vorgelegt.

Der Vorstand der DATAGROUP SE und der Vorstand der DATAGROUP Mobile Solutions AG erstatten hiermit zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und Inhaltes des Vertrages gemäß § 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht über den Vertrag:

I. Vertragsparteien

1. DATAGROUP SE

Die DATAGROUP SE ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) und die Dachgesellschaft des DATAGROUP-Konzerns. Das Grundkapital der DATAGROUP SE beträgt EUR 8.349.000.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der DATAGROUP SE ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Firmen, Gesellschaften, Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere im Bereich von IT- Serviceleistungen, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.

Die DATAGROUP SE ist ferner zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

DATAGROUP ist einer der führenden deutschen IT-Dienstleister. Über 1.900 Mitarbeiter an Standorten in ganz Deutschland konzipieren, implementieren und betreiben Business Applikationen und IT-Infrastrukturen im IT-Outsourcing. Der DATAGROUP-Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2016/2017 einen Umsatz von TEUR 223.142.

2. DATAGROUP Mobile Solutions AG

Die DATAGROUP Mobile Solutions ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart. Sie wurde mit notarieller Urkunde vom 05.09.2000 unter der Firma EXCELSIS Business Technology AG gegründet. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 15.11.2000. Am 25.02.2016 hat die Hauptversammlung der EXCELSIS Business Technology AG die Änderung der Firma in DATAGROUP Mobile Solutions AG beschlossen. Das Grundkapital der DATAGROUP Mobile Solutions beträgt EUR 760.120,00. Alleinige Aktionärin der DATAGROUP Mobile Solutions ist die DATAGROUP SE.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der DATAGROUP Mobile Solutions ist die Entwicklung, Planung und Durchführung von EDV-Projekten sowie die Schaffung entsprechender organisatorischer Voraussetzungen und der Betrieb von EDV-Systemen und Infrastrukturen, insbesondere durch Beratung und Unterstützung, der Handel mit Hard- und Software und die Softwareentwicklung sowie die Erbringung von Managementleistungen für derartige Unternehmen.

Die DATAGROUP Mobile Solutions hat im Geschäftsjahr 2016/2017 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 410.707,87 erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 30.09.2017 bei einer Bilanzsumme von EUR 2.420.545,54 ein Eigenkapital in Höhe

von 1.328.476,35 aus. Der Jahresabschluss der DATAGROUP Mobile Solutions wird in den Konzernabschluss der DATAGROUP SE einbezogen.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

1. Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Daher enthält der Vertrag die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrages, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft innerhalb eines Konzerns abgeschlossen wird. Diese Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften im gleichen Geschäftsjahr verrechnet werden können. Konkret können steuerliche Verlustvorträge und künftig anfallende Verluste auf Ebene der DATAGROUP SE und damit insbesondere die hiermit einhergehende Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge – vornehmlicher Fokus liegt dabei auf dem IFRS Konzernabschluss - der DATAGROUP SE genutzt werden. Zudem wird der Verwaltungsaufwand bei allen beteiligten Gesellschaften reduziert, da keine Gewinnausschüttungen mehr formal von den Gesellschafterversammlungen beschlossen und umgesetzt werden müssen, sondern durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages diesbezüglich ein „Automatismus“ eintritt.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag insbesondere Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da der Organträger verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Für den Organträger ergibt sich aus dem Vertrag, dass ggf. Verluste der Organgesellschaft zu übernehmen sind. Ansonsten ergeben sich für die Aktionäre der DATAGROUP SE keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Organgesellschaft als auch den Organträger vorteilhaft ist.

2. Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen.

III. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages erläutert:

1. Gewinnabführung (§ 1)

In § 1 des Vertrages ist die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinnes entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten:

Die DATAGROUP Mobile Solutions AG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DATAGROUP SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der gemäß § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. In jedem Fall darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten. Der Vertrag bildet damit im Wesentlichen § 301 AktG ab und legt gleichzeitig fest, dass die Gewinnabführung den in § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten darf, enthält also eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG.

Die DATAGROUP Mobile Solutions kann mit Zustimmung der DATAGROUP SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere vorliegen, wenn die DATAGROUP Mobile Solutions Investitionen in größerem Umfang plant. Die Einschränkung, dass die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit erfolgen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist, trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz Rechnung. Während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen sind auf Verlangen der DATAGROUP SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn des Ergebnisabführungsvertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrages).

Monatliche Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung verstoßen nicht gegen das Gebot der Vollabführung, wenn sie unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Jahresbilanzgewinns stehen. Überschießende Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung sind als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln (§ 1 Abs. 4 des Ergebnisabführungsvertrages). Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % pro Jahr zu verzinsen (§ 1 Abs. 5 des Ergebnisabführungsvertrages).

2. Verlustübernahme (§ 2)

§ 2 des Ergebnisabführungsvertrages enthält die Verpflichtung der DATAGROUP SE zur Verlustübernahme. Die Verlustübernahme durch die DATAGROUP SE erfolgt gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (§ 2 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages). Dies bedeutet, dass der Organträger jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Die Verlustübernahme ist zwingende Folge eines Ergebnisabführungsvertrages und bedeutet, dass die DATAGROUP SE insoweit das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft trägt.

Der Anspruch auf Verlustübernahme wird jeweils am Schluss des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % pro Jahr zu verzinsen (§ 2 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrages).

3. Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 3)

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des im Zeitpunkt der Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister der DATAGROUP Mobile Solutions laufenden Geschäftsjahres. Die Vertragsteile gehen davon aus, dass die Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister im Laufe des Geschäftsjahres 2017/2018, welches vom 01.10.2017 bis zum 30.09.2018 läuft, erfolgen wird. Für den Fall, dass die Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages nach dem 30.09.2018 erfolgen sollte, verlängert sich die Zeit der Unkündbarkeit des Ergebnisabführungsvertrages um so viele Jahre, dass seit dem Zeitpunkt der Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages mindestens fünf volle Zeitjahre vergangen sind (§ 1 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrages). Diese Regelung soll sicherstellen, dass der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen wird. Dies ist erforderlich, um die Anerkennung als körperschaftsteuerliche Organschaft zu gewährleisten (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 iVm § 17 Körperschaftsteuergesetz).

Der Ergebnisabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass die Hauptversammlung der DATAGROUP SE und die Hauptversammlung der DATAGROUP Mobile Solutions AG ihre Zustimmung erteilen (§ 3 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages).

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DATAGROUP Mobile Solutions AG wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages beginnt im Innenverhältnis mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres in dem die Eintragung erfolgt, also rückwirkend für das Jahr der Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister der DATAGROUP Mobile Solutions, frühestens somit zum 01.10.2017, 00:00 Uhr. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann

erstmalig zum Ende eines Geschäftsjahres der DATAGROUP Mobile Solutions mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der DATAGROUP Mobile Solutions, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der DATAGROUP Mobile Solutions endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird (§ 3 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrages). Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die DATAGROUP SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn (i) - die DATAGROUP SE nicht mehr mehrheitlich an der DATAGROUP Mobile Solutions beteiligt ist oder (ii) die DATAGROUP SE nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes übertragend umgewandelt wird. Die vorstehend aufgeführten wichtigen Gründe sind nur dann als wichtiger Grund anzuerkennen, wenn auch nach Maßstab des Gesetzes, insbesondere des Steuerrechts im konkreten Einzelfall ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt (§ 3 Abs. 4 des Ergebnisabführungsvertrages).

4. Schlussbestimmungen (§ 4)

In § 4 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages wird klargestellt, dass Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen.

Die in § 4 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrages enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Ergebnisabführungsvertrages für den Fall, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten.

5. Regelungen über Ausgleich und Abfindung (§§ 304, 305 AktG) und Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages

In dem Ergebnisabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Aktionäre der Organgesellschaft (§§ 304, 305 AktG) zu bestimmen, da außenstehende Aktionäre der Organgesellschaft nicht vorhanden sind; der Organträger hält 100 % der Aktien der Organgesellschaft. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da der Organträger unmittelbar sämtliche Aktien der Organgesellschaft hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch sachverständige Vertragsprüfer.

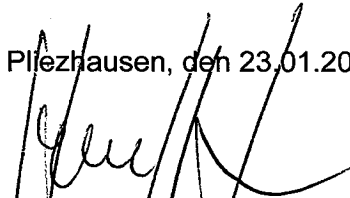
IV. Unterlagen

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der DATAGROUP SE können die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der DATAGROUP SE, Wilhelm-Schickard-Str. 7, 72124 Pliezhausen, eingesehen und unter der Internetadresse www.datagroup.de abgerufen werden:

- Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der DATAGROUP SE und der DATAGROUP Mobile Solutions AG;
- Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie Konzernlageberichte der DATAGROUP SE für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Jahresabschlüsse der DATAGROUP Mobile Solutions AG der letzten drei Geschäftsjahre;
- Der vorliegende gemeinsame Bericht des Vorstands der DATAGROUP SE und des Vorstands der DATAGROUP Mobile Solutions AG.

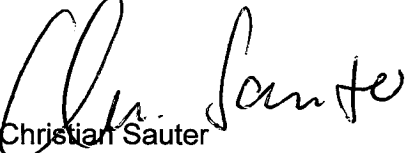
Die Unterlagen werden außerdem während der Hauptversammlung der DATAGROUP SE am 08. März 2018 im Versammlungssaal zugänglich sein. Jeder Aktionär erhält zudem auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Pliezhausen, den 23.01.2018


Hans-Hermann Schaber
Vorsitzender des Vorstands
DATAGROUP SE


Dirk Peters
Vorstand
DATAGROUP SE

Pliezhausen, den 23.01.2018


Christian Sauter
Vorstand
DATAGROUP Mobile Solutions AG